

# Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom 14.12.2017

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **160.1**  
Aufgehoben: –

---

## ***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, 42 Absatz 1 und 87 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

### **I.**

Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (kGPR) vom 13.05.2004<sup>1)</sup> (Stand 09.04.2017) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 11 Abs. 1**

<sup>1)</sup> Politischen Wohnsitz, der nicht dem zivilrechtlichen entspricht, können insbesondere haben:

- a) (geändert) Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen;

#### **Art. 14 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1)</sup> Von der Ausübung der politischen Rechte sind Personen ausgeschlossen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

---

<sup>1)</sup> SGS [160.1](#)

<sup>2</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) benachrichtigen die Wohnsitzgemeinden über die gemäss Absatz 1 verfügten Massnahmen. Die Gemeinde informiert im Bedarfsfall den für die Führung des Stimmregisters der Burgergemeinde verantwortlichen Vorsteher.

**Art. 16 Abs. 3**

<sup>3</sup> Es wird in alphabetischer Reihenfolge erstellt und enthält folgende Angaben:

- a) (geändert) Namen, Vornamen, Adresse, Heimatort und Geburtsdatum jedes Stimmbürgers;

**Art. 18 Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Die politischen Parteien können auf schriftliches Gesuch hin das Stimmregister in Kopie oder auf Datenträger erhalten. Der Gemeinderat kann die Vergütung der Kosten verlangen.

**Art. 19 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Sie können jederzeit von jedem Stimmbürger der Gemeinde erhoben werden, unabhängig davon, ob es eine Person betrifft, deren Eintragung in das Register verweigert oder zugelassen wurde.

**Art. 22 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Das Stimmregister wird am Freitagabend vor dem Urnengang um 17 Uhr unter Vorbehalt von Unterlassungen, Richtigstellungen von offenkundigen Irrtümern oder von hängigen Beschwerden an den Staatsrat als geschlossen erklärt; es werden nur jene Stimmbürger zur Urne zugelassen, die im Stimmregister eingetragen sind.

**Art. 24 Abs. 3** (neu)

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann beschliessen, dass das Rücksendungsblatt als Stimmkarte dient.

**Art. 26 Abs. 2** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Briefliche Stimmabgabe (Überschrift geändert)

<sup>2</sup> Im Fall der brieflichen Stimmabgabe muss die Sendung über die Post spätestens am Freitag vor der Wahl oder der Abstimmung bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Die Versandkosten gehen zulasten des Stimmbürgers.

<sup>4</sup> Die Gemeinden müssen die Hinterlegung des Übermittlungsumschlags bis zum Freitag vor dem Urnengang direkt auf der Gemeindekanzlei ermöglichen und verfügen dazu über eine Urne, die zuvor in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Auszählungsbüros, welche die politischen Parteien oder Gruppierungen angemessen repräsentieren, versiegelt wurde. Die Zeiten, während derer diese Hinterlegung erfolgen kann, sind den Bürgern mit der Anzeige der Einberufung zur Urversammlung bekannt zu geben.

**Art. 32 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Stimmbüros am Samstag vor dem Abstimmungssonntag öffnen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 33 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Am Abstimmungssonntag sind die Stimmbüros während mindestens einer Stunde geöffnet.

<sup>2</sup> In Gemeinden mit mehr als 4'000 Stimmbürgern hat die gesamte Öffnungszeit des Hauptbüros mindestens zwei Stunden zu betragen.

**Art. 34 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Am Sonntag wird der Urnengang spätestens um 12 Uhr geschlossen. In den Gemeinden, in denen sektionsweise abgestimmt wird, kann der Gemeinderat beschliessen, dass die Sektionsbüros früher als das Hauptbüro schliessen.

**Art. 37 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ernennt den Präsidenten, den Sekretär und die Mitglieder der verschiedenen Büros, die im Stimmregister der Gemeinde eingetragen sein müssen. Die Ernennung erfolgt zu Beginn der Verwaltungsperiode, nach Bedarf vor jedem Urnengang.

**Art. 55 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Der Stimmbürger, der das Stimmmaterial nicht erhalten hat, kann auf der Gemeindekanzlei ein Doppel verlangen. Die Verordnung regelt die Modalitäten.

**Art. 56 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Finden am gleichen Tag ein eidgenössischer und ein kantonaler Urnengang statt, erfolgt die Zustellung des Stimmmaterials an die Stimmbürger gleichzeitig gemäss den bundesrechtlichen Fristen.

**Art. 59 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Die Stimmbürger erhalten die Wahlzettel spätestens 15 Tage vor dem Urnengang. Artikel 56 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes ist analog anwendbar. Für Wahlen im zweiten Wahlgang und Ergänzungswahlen wird diese Frist jedoch auf fünf Tage herabgesetzt.

**Art. 70 Abs. 1** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ernennt den Präsidenten, den Sekretär und die Mitglieder der Auszählbüros, die im Stimmregister der Gemeinde eingetragen sein müssen. Die Ernennung erfolgt zu Beginn der Verwaltungsperiode, nach Bedarf vor jedem Urnengang.

<sup>4</sup> Jede politische Partei oder Gruppierung kann einen Beobachter bezeichnen, um den Auszählhandlungen beizuwohnen. Das Gesuch muss spätestens bis am Mittwoch vor dem Urnengang gestellt werden.

**Art. 72 Abs. 1** (geändert), **Abs. 1<sup>bis</sup>** (neu), **Abs. 3** (geändert)**Auszählung** (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Das Auszählbüro versammelt sich am Tag des Urnengangs unmittelbar nach dessen Schluss im zu diesem Zweck vorgesehenen Lokal. Die Auszählhandlungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben einzig die vom Büro bezeichneten Mitglieder sowie die zugelassenen Beobachter.

<sup>1bis</sup> Bei Abstimmungen dürfen die brieflich versandten und hinterlegten Stimmen am Sonntagmorgen vor Urnenschluss ausgezählt werden. Es müssen alle Massnahmen ergriffen werden, um die Ergebnisse geheim zu halten und jegliche Einflussnahme auf den Urnengang zu verhindern.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beruft die Mitglieder des Auszählbüros zu Beginn der Verwaltungsperiode und wenn nötig vor jedem Urnengang zu einer Instruktionssitzung ein.

**Art. 73 Abs. 1** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Für alle eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen nimmt das Auszählbüro nach Schluss der brieflichen Stimmabgabe sowie jener durch Hinterlegung, aber vor der Öffnung der Stimmbüros, eine Teilauszählung vor.

<sup>3</sup> Die Stimmkuverts dürfen indes nicht geöffnet werden.

**Art. 77 Abs. 1, Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Die Stimmzettel sind ungültig:

- g) (geändert) wenn sie mit Listenbezeichnung oder Listennummer keinen Namen eines im Wahlkreis vorgeschlagenen Kandidaten tragen;
- j) *Aufgehoben*.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die für die briefliche und elektronische Stimmabgabe eigenen Ungültigkeitsgründe.

**Art. 80 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Nach Beendigung der Auszählung unterschreiben die Mitglieder der Hilfsbüros die Zählbogen und übermitteln diese zusammen mit den Stimmzetteln an das Hauptbüro, welches die Zählbogen ebenfalls unterschreibt, das summarische Wahlprotokoll erstellt und zu dessen Zusammenfassung schreitet.

**Art. 98 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Eine Initiative oder ein Referendum mit den entsprechenden Unterschriftenlisten muss innert den vorgeschriebenen Fristen vor 12 Uhr auf der Staatskanzlei hinterlegt werden. Die Einreichung auf dem Postweg ist nicht erlaubt.

**Art. 100 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Stimmbürger muss handschriftlich und leserlich Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse sowie Unterschrift anbringen.

**Art. 117 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die politischen Parteien oder Gruppierungen, die Kandidaturen vorschlagen, müssen ihre Kandidatenliste spätestens am achten Montag vor der Wahl um 12 Uhr gegen Empfangsbestätigung bei der Staatskanzlei hinterlegen.

**Art. 118 Abs. 4** (geändert)

<sup>4</sup> Der Vertreter der Liste darf diese nach deren Hinterlegung nur dann ändern, wenn eine Person nicht mehr wählbar ist. Auf jeden Fall kann nach Ablauf der Hinterlegungsfrist keine Veränderung der Liste mehr erfolgen (Montag der achten Woche um 12 Uhr).

**Art. 122 Abs. 4** (geändert)

<sup>4</sup> Die Kandidaten von zwei oder mehreren hinterlegten Listen können einstimmig übereinkommen, auf ein und demselben Wahlzettel zu stehen. Diese Zustimmung muss der Staatskanzlei spätestens am achten Montag vor der Wahl bis 14 Uhr schriftlich abgegeben werden.

**Art. 125 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Die Personen, die das absolute Mehr erreicht haben, müssen ihre Wahl ausdrücklich annehmen. Diese Erklärung muss der Staatskanzlei am Montag nach der Wahl spätestens bis 12 Uhr gemacht werden. Das Fehlen der Erklärung bedeutet Verzicht. Wurden nicht alle Sitze besetzt, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

**Art. 126 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Resultate des ersten Wahlgangs werden von der Staatskanzlei spätestens am Montag um 12 Uhr bekannt gegeben und danach in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts veröffentlicht.

**Art. 127 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Am zweiten Wahlgang können jene Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden und eine Stimmenzahl grösser oder gleich acht Prozent der Gesamtzahl der Stimmenden erhalten haben. Überdies können die Listen, auf denen einer der Kandidaten eine Stimmenzahl grösser oder gleich acht Prozent der Gesamtzahl der Stimmenden erhalten hat:

b) (geändert) die Ersetzung eines oder mehrerer Kandidaten erfahren.

Kandidaten für die Staatsratswahlen dürfen nur jene Personen sein, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Artikel 52 der Kantonsverfassung erfüllen (Vertretung der Bezirke und der verfassungsmässigen Regionen).

**Art. 130 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Die mit dem erforderlichen Mehr im zweiten Wahlgang gewählten Personen müssen ihre Wahl ausdrücklich annehmen. Diese Erklärung hat am Montag nach der Wahl spätestens bis 12 Uhr bei der Staatskanzlei zu erfolgen. Das Fehlen einer Erklärung bedeutet Verzicht.

**Art. 133 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Trägt ein Wahlzettel mehr Namen als es zu wählende Personen gibt, so streicht das Auszählbüro die Überzähligen, indem es mit den Namen auf der Rückseite des Wahlzettels beginnt. Die Streichung erfolgt von unten nach oben.

**Art. 135 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Der Staatsrat setzt in einem Beschluss, der im Amtsblatt veröffentlicht wird, die jedem Bezirk und Halbbezirk aufgrund der letzten amtlich veröffentlichten Bevölkerungsstatistik zugeteilte Anzahl Sitze fest.

**Art. 136 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Doppelt-proportionale Zuteilung (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Abgeordneten und die Suppleanten werden nach dem System der doppelt-proportionalen Zuteilung direkt vom Volk gewählt.

<sup>2</sup> Die Wahl der Abgeordneten und der Suppleanten findet in getrennten Urnengängen statt.

<sup>3</sup> Unter Nichtigkeitsstrafe muss die Liste mindestens die Kandidatur eines Abgeordneten und eines Suppleanten enthalten.

**Art. 136a Abs. 1** (neu), **Abs. 2** (neu)

Wahlkreise (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Das Kantonsgebiet ist in sechs Wahlkreise unterteilt, um die Verteilung der Sitze entsprechend den politischen Kräften zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Die sechs Wahlkreise sind:

- a) der Wahlkreis Brig, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die dem Bezirk Goms, dem Halbbezirk Östlich Raron und dem Bezirk Brig entsprechen;
- b) der Wahlkreis Visp, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die dem Bezirk Visp, dem Halbbezirk Westlich Raron und dem Bezirk Leuk entsprechen;
- c) der Wahlkreis Siders, der aus einem einzigen Unterwahlkreis besteht, der dem Bezirk Siders entspricht;
- d) der Wahlkreis Sitten, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die den Bezirken Sitten, Ering und Gundis entsprechen;
- e) der Wahlkreis Martinach, unterteilt in zwei Unterwahlkreise, die den Bezirken Martinach und Entremont entsprechen;
- f) der Wahlkreis Monthey, unterteilt in zwei Unterwahlkreise, die den Bezirken Saint-Maurice und Monthey entsprechen.

**Art. 137 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Unterwahlkreise (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Bezirk ist der Unterwahlkreis für die Grossratswahl.

<sup>2</sup> Die Halbbezirke Östlich-Raron und Westlich-Raron bilden je einen getrennten Unterwahlkreis, sowohl für die Verteilung der Sitze unter den Bezirken als auch für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates.

**Titel nach Art. 137** (geändert)

## **6.3 Kandidatenlisten und Listengruppen**

**Art. 138 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> In jedem Bezirk müssen die Listen spätestens am Montag der achten Woche vor der Wahl um 12 Uhr beim Präfekten des Bezirks gegen Empfangsbestätigung hinterlegt sein.

**Art. 138a Abs. 1** (neu)

Listengruppen (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Listen, welche die gleiche Bezeichnung und die gleiche Ordnungsnummer aufweisen, bilden auf der Ebene des Wahlkreises eine Listengruppe.

**Art. 140 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die Listen dürfen nicht mehr Kandidaten enthalten als Abgeordnete und Suppleanten im Bezirk zu wählen sind. Kein Name darf mehr als einmal vorkommen. Überzählige Namen werden gestrichen.

<sup>2</sup> Kein Name darf gleichzeitig auf der Liste der Abgeordneten und jener der Suppleanten vorkommen. Ist dies der Fall wird er von der Liste der Suppleanten gestrichen.

**Art. 142 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Liste muss von mindestens zehn Bürgern, die im Bezirk stimmberechtigt sind, unterzeichnet werden. Jeder Listenunterzeichner muss handschriftlich und leserlich Namen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnsitz und Unterschrift anbringen.

**Art. 147 Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

<sup>4</sup> Die Entscheide des Präfekten sind spätestens am Freitag der achten Woche vor der Wahl zu fällen und sofort mitzuteilen. Die Beschwerden gegen diese Entscheide sind innert 24 Stunden beim Staatsrat einzureichen, der spätestens am Mittwoch der siebten Woche vor der Wahl endgültig entscheidet.

<sup>5</sup> Nach dem Donnerstag der siebten Woche vor der Wahl darf an den Listen keine Änderung mehr vorgenommen werden.

---

**Art. 148 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

<sup>1</sup> Die endgültig erstellten Kandidatenlisten bilden die offiziellen Listen. Diese Listen werden so früh wie möglich im Amtsblatt publiziert.

<sup>2</sup> Die Präfekten übermitteln die Listen zum Druck und zur Veröffentlichung im Amtsblatt mit ihrer Bezeichnung an das zuständige Departement.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement teilt jeder Listengruppe in jedem Wahlkreis eine Ordnungsnummer zu. Diese Ordnungsnummer bildet integrierenden Bestandteil jeder Liste. Die Zuteilung der Ordnungsnummern erfolgt mittels Losziehung zwischen den Listengruppen, die in allen Bezirken des Wahlkreises hinterlegt worden sind. Die anderen Listen oder Listengruppen erhalten eine nachfolgende Ordnungsnummer, nötigenfalls durch Losziehung.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 150 Abs. 4** (geändert)

<sup>4</sup> Man kann nur für Kandidaten stimmen, die auf einer im Unterwahlkreis gültig hinterlegten Liste stehen.

**Art. 151 Abs. 1** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

<sup>1</sup> Für jede Wahl verfügt der Stimmbürger über so viele Stimmen wie es Abgeordnete und Suppleanten im Bezirk zu wählen gibt.

<sup>4</sup> Trägt ein Wahlzettel mehr Namen als zu wählende Mitglieder, streicht das Auszählbüro die Überzähligen, indem es mit den Namen auf der Rückseite des Wahlzettels beginnt. Die Streichung erfolgt von unten nach oben. Enthält der Wahlzettel mehrere parallele Spalten, beginnt das Büro mit der Streichung der letzten Namen der Spalte rechts und fährt in aufsteigender Richtung in dieser Spalte weiter; falls notwendig, macht das Büro in gleicher Weise weiter für die folgenden Spalten und zwar von rechts nach links. Die auf der Seite der senkrechten Spalten eingetragenen Namen werden an erster Stelle ebenfalls von rechts beginnend gestrichen.

<sup>5</sup> Wahlzettel, die eine Listenbezeichnung, aber keinen Namen eines im Unterwahlkreis vorgeschlagenen Kandidaten tragen, sind ungültig.

**Art. 152 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Es übermittelt dem Zentralbüro die Wahlprotokolle und die vom zuständigen Departement bereitgestellten Auszählformulare.

**Art. 153 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Zentralbüro (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Das Zentralbüro besteht aus einem Präfekten pro Wahlkreis, dem Staatskanzler, der dem Büro vorsteht, sowie einem Vizekanzler und einem Vertreter des zuständigen Departements.

<sup>2</sup> Das Büro trifft sich spätestens am Vormittag des Montags, der auf die Wahl folgt, und schreitet zum Zusammenzug der Resultate sowie zur Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise und Unterwahlkreise. Es erstellt das Wahlprotokoll getrennt nach Abgeordneten und nach Suppleanten.

**Art. 154 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Listengruppe, die in mindestens einem Unterwahlkreis acht Prozent erreicht, nimmt an der Oberzuteilung der Sitze teil. Die Stimmen der ausgeschlossenen Listen werden für die Bestimmung des Zuteilungsquotienten nicht berücksichtigt.

**Art. 155 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

Oberzuteilung nach Wahlkreis (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die gesamte Stimmenzahl jeder Liste pro Bezirk wird durch die Zahl der im betreffenden Bezirk zu vergebenden Sitze geteilt und auf die nächsthöhere oder -tiefere ganze Zahl gerundet. Das Ergebnis bestimmt die gewichtete Wählerzahl jeder Liste im entsprechenden Unterwahlkreis.

<sup>2</sup> In jeder Listengruppe werden die gewichteten Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Zuteilungsquotienten geteilt und auf die nächsthöhere oder -tiefere ganze Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Anzahl Sitze der betreffenden Listengruppe für den entsprechenden Wahlkreis.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement legt die Zuteilungsquotienten so fest, dass alle Sitze in jedem Wahlkreis zugeteilt werden.

<sup>4</sup> In den Wahlkreisen, die bloss aus einem einzigen Unterwahlkreis bestehen, ist diese Zuteilung definitiv.

**Art. 156 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Untierzuteilung nach Unterwahlkreis (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch den Unterwahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt und auf die nächsthöhere oder -tiefere ganze Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Anzahl Sitze jeder Liste in den Bezirken.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Das zuständige Departement legt den Unterwahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor so fest, dass bei einem Vorgehen nach Absatz 1:

- a) (neu) jeder Bezirk die ihm vom Staatsrat zugewiesene Anzahl Sitze erhält und
- b) (neu) jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Anzahl Sitze erhält.

**Art. 157 Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 6** (geändert)

<sup>3</sup> Werden einer Abgeordneten-Liste mehr Sitze zugeteilt als sie Kandidaten aufführt, so werden die verbleibenden Sitze in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen den Suppleanten zugewiesen, gegebenenfalls durch Losziehung im Falle von Stimmengleichheit.

<sup>4</sup> Gibt es keine Suppleanten mehr, sind die Listenunterzeichner der betreffenden Liste berechtigt, auf Verlangen des Staatsrates eine Kandidatenliste vorzulegen. Diese muss von der Mehrheit der Unterzeichner genehmigt werden. Dasselbe Verfahren gilt, wenn einer Suppleantenliste mehr Sitze zugeteilt werden, als sie Kandidaten enthält.

<sup>6</sup> Machen die Unterzeichner der Kandidatenliste keinen Gebrauch von ihrem Recht, findet im betroffenen Unterwahlkreis an einem vom Staatsrat festgelegten Datum eine Ergänzungswahl statt.

**Art. 158 Abs. 4a** (neu)

<sup>4a</sup> Die Stimmen, die diesen Personen zugeteilt werden, werden in der Berechnung der Stimmen für die Oberzuteilung pro Wahlkreis nicht berücksichtigt.

**Art. 159 Abs. 2** (geändert), **Abs. 3a** (neu)

<sup>2</sup> Ist die Zahl der Kandidaten dieser Liste kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, findet an dem für den ordentlichen Urnengang vorgesehenen Datum eine Ergänzungswahl nach dem Majorzsystem ohne Listenhinterlegung statt. Gewählt sind die Personen mit der grössten Zahl erhaltener Stimmen (relatives Mehr). Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>3a</sup> Die zugeteilten Stimmen und Sitze werden in der Berechnung der Stimmen für die Oberzuteilung pro Wahlkreis nicht berücksichtigt.

**Art. 160 Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

<sup>3</sup> Hat die Liste, welcher dieser Sitz zugeteilt wurde, keine Nichtgewählten, so erklärt der Staatsrat den Suppleant in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen zum Abgeordneten.

<sup>4</sup> Im Falle von Tod, Wahlunfähigkeit oder Verzichts des ersten Nichtgewählten oder des Suppleanten, so wird derjenige der unmittelbar nachfolgt, als gewählt erklärt.

<sup>5</sup> Gibt es keine zusätzliche Kandidaten oder Suppleanten, ist Artikel 157 Absätze 4 bis 6 anwendbar. Es findet keine Ersatzwahl statt, wenn die Erneuerung des Grossen Rats innert zwölf Monaten stattfindet. Für die Behebung der Vakanz eines Suppleanten wird keine Ergänzungswahl organisiert.

**Art. 161 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Abgeordneten und Suppleanten, die zurücktreten, müssen hierüber den Staatsrat schriftlich in Kenntnis setzen, der die für deren Ersetzung notwendigen Massnahmen gemäss den vorstehenden Bestimmungen trifft.

**Art. 165 Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Dieses Begehren ist im Jahr der Erneuerung der Gemeindebehörden, spätestens aber am 1. Mai des Wahljahres, dem Gemeinderat zu unterbreiten. Wird das Begehren als rechtmässig befunden, so ist es spätestens am 30. Juni (Urnenabstimmung) dem Stimmvolk zu unterbreiten.

**Art. 170 Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Werden die Begehren als rechtmässig befunden, so sind sie bis spätestens am 30. Juni (Urnenabstimmung) dem Stimmvolk vorzulegen.

**Art. 178 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Die Wahl des Richters und des Vizerichters findet nach dem Majorzsystem (Art. 199 bis 205) mit obligatorischer Listenhinterlegung statt.

**Art. 181 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Zwei oder mehrere Gemeinden können mittels einer von der Gemeindelegislative angenommenen und vom Staatsrat genehmigten Vereinbarung einen interkommunalen Gerichtskreis im Sinne von Artikel 62 der Kantonsverfassung bilden. Der Entscheid der Gemeindelegislative hat spätestens am 30. Juni des Wahljahres zu erfolgen.

**Art. 183 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Die Zahl der Mitglieder des Burgerrats muss immer ungerade sein.

**Art. 184 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Die Abstimmung hat spätestens am 30. Juni desselben Jahres stattzufinden und die Mehrheit der Stimmenden entscheidet, ob sie einen getrennten Rat wählen will (Urnenabstimmung).

**Art. 185 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Jedes Begehren auf Änderung der Zahl der Mitglieder des Burgerrats kann von einem Fünftel der Bürger, die in Bürgerangelegenheiten stimmberechtigt sind (Art. 13 Abs. 1 lit. b) oder vom Burgerrat selber gestellt werden. Das Begehren muss die gewünschte Zahl der Ratsmitglieder nennen.

<sup>2</sup> Das Begehren der Bürger muss im Verlauf des Jahres der Erneuerung der Bürgerbehörden, spätestens aber am 1. Mai des Wahljahres, schriftlich beim Bürgerpräsidenten eingereicht werden. Das Begehren des Rats muss innert derselben Frist erfolgen.

<sup>3</sup> Werden die Begehren als rechtmässig erkannt, so sind sie spätestens am 30. Juni desselben Jahres den Bürgern zur Genehmigung vorzulegen (Urnenabstimmung).

**Art. 193 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die Bestimmungen betreffend die Grossratswahl gelten analog für die Wahl des Generalrats und der Gemeinde- und Burgerräte in den Gemeinden, in denen diese Wahlen nach dem Proporzsystem erfolgen.

<sup>2</sup> Insbesondere gelten die Bestimmungen betreffend die Annahme der Kandidaturen (Art. 139), die Listenunterzeichner und die Vertreter (Art. 142), die mehrfachen Unterschriften und deren Rückzug (Art. 143 und 144), den Listenrückzug (Art. 145), das Verbot der Listenverbindung (Art. 149), die Stimmabgabe (Art. 150), die Gültigkeit der Stimmen (Art. 151), das Fehlen von hinterlegten Listen (Art. 158 Abs. 1 bis 3) und die Hinterlegung einer einzigen Liste (Art. 159 Abs. 1 und 2).

**Art. 194 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die von den politischen Parteien oder Gruppierungen zusammengestellten Listen müssen spätestens am siebten Montag vor dem betreffenden Urnengang um 12 Uhr gegen Empfangsbestätigung auf der Kanzlei des betreffenden Rats hinterlegt werden. Die Übergabe der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax, elektronisch) ist nicht zulässig.

<sup>2</sup> Diese Umschläge werden spätestens am darauf folgenden Tag dem zu einer Sitzung versammelten Rat übermittelt. Die Listen der Kandidaten und der Listenunterzeichner werden sodann öffentlich und können auf der betreffenden Gemeindekanzlei eingesehen werden.

**Art. 195**

*Aufgehoben.*

**Art. 197 Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Diese Änderungen müssen bis zum siebten Donnerstag vor der Wahl um 12 Uhr vorgenommen werden.

**Art. 198 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der betreffende Ratspräsident lässt die rechtzeitig hinterlegten Kandidatenlisten am sechsten Montag vor der Wahl im öffentlichen Anschlagkasten anschlagen.

**Art. 198a** (neu)

## Quorum

<sup>1</sup> Die Listen, die nicht acht Prozent der Summe der Parteistimmen erreicht haben, sind von der Verteilung ausgeschlossen. Die Stimmen der ausgeschlossenen Listen werden jedoch für die Bestimmung des Quotienten berücksichtigt.

**Art. 198b** (neu)

## Erste Verteilung

<sup>1</sup> Die Summe der Parteistimmen wird durch die um eins erhöhte Zahl der zu verteilenden Sitze geteilt. Die so erhaltene Zahl wird auf die nächsthöhere ganze Zahl erhöht, die dann den Quotienten bildet.

<sup>2</sup> Jede Liste, die das Quorum erreicht hat, hat Anspruch auf so viele Gewählte als der Quotient in der Summe der Parteistimmen enthalten ist.

**Art. 198c** (neu)

## Weitere Verteilungen

<sup>1</sup> Sind noch nicht alle Sitze verteilt, so werden die verbliebenen einzeln und nacheinander nach folgenden Regeln zugeteilt:

- a) die Stimmzahl jeder Liste wird durch die um eins vergrößerte Anzahl der ihr bereits zugeteilten Sitze geteilt;
- b) der nächste Sitz wird derjenigen Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist;
- c) haben mehrere Listen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf den nächsten Sitz, so erhält jene unter diesen Listen den nächsten Sitz, welche bei der Teilung nach Artikel 198b Absatz 2 den grössten Rest erzielte;
- d) falls noch immer mehrere Listen den gleichen Anspruch haben, geht der Sitz an jene dieser Listen, welche die grösste Parteistimmzahl aufweist;
- e) haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, so erhält jene dieser Listen den nächsten Sitz, bei welcher der Kandidat die grösste Stimmzahl aufweist;
- f) falls mehrere solche Kandidaten die gleiche Stimmzahl aufweisen, entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Dieses Vorgehen wird so lange wiederholt, bis alle Sitze zugeteilt sind.

**Art. 198d** (neu)

Ermittlung der Gewählten

<sup>1</sup> Von jeder Liste werden bis zur Zahl der erzielten Sitze die Kandidaten als gewählt erklärt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>3</sup> Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt als sie Kandidaten enthält, so sind die Listenunterzeichner der betreffenden Liste berechtigt, eine Kandidatenliste vorzulegen. Diese muss von der Mehrheit der Unterzeichner genehmigt werden.

<sup>4</sup> Die so ermittelten Personen gelten als in stiller Wahl gewählt.

<sup>5</sup> Machen die Unterzeichner der Kandidatenliste keinen Gebrauch von ihrem Recht, findet eine Ergänzungswahl an einem vom Gemeinderat festgelegten Datum statt.

**Art. 200 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Im ersten Wahlgang müssen die Kandidatenlisten, mit oder ohne Bezeichnung, spätestens bis zu folgenden Terminen bei der Gemeindekanzlei hinterlegt werden:

- a) (geändert) für die Gemeinderats- und Burgerratswahlen, die Wahl des Gemeinderichters- und des Vizerichters: spätestens am siebten Montag vor den Wahlen um 12 Uhr;

Die hinterlegten Listen müssen von den Kandidaten vorgängig unterzeichnet sein und spätestens am darauf folgenden Tag im öffentlichen Anschlagkasten publiziert werden.

**Art. 203 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Trägt ein Wahlzettel mehr Namen als es zu wählende Kandidaten gibt, so streicht das Auszählbüro die Überzähligen, indem es mit den Namen auf der Rückseite des Wahlzettels beginnt. Die Streichung erfolgt von unten nach oben.

**Art. 206**

Wechsel des Systems (Überschrift geändert)

**Art. 210 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Den Ergänzungswahlen beim Majorzsystem geht die obligatorische Hinterlegung der Kandidatenliste bei der Gemeindekanzlei spätestens am zweiten Dienstag vor der Wahl um 12 Uhr voraus.

**Art. 221 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Staatsrat kann den Mitgliedern der kommunalen Behörden, den kommunalen Beamten und Angestellten sowie den Mitgliedern der Wahl- und Auszählbüros, welche die ihnen vom vorliegenden Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen auferlegten Amtspflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, eine Busse bis höchstens 5'000 Franken auferlegen.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Der vorliegende Rechtserlass unterliegt der Genehmigung durch den Bund.

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

Sitten, den 14. Dezember 2017

Der Präsident des Grossen Rates: Diego Wellig

Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann